

Entwurf

Gesellschaftsvertrag „Kulturhauptstadt Magdeburg 2025 GmbH“

mit Sitz in Magdeburg

- § 1: Firma, Sitz
- § 2: Gegenstand des Unternehmens
- § 3: Selbstlosigkeit
- § 4: Geschäftsjahr, Dauer der Gesellschaft
- § 5: Bekanntmachungen
- § 6: Stammkapital, Stammeinlagen
- § 7: Organe der Gesellschaft
- § 8: Geschäftsführung, Vertretung
- § 9: Geschäftsführung
- § 10: Aufsichtsrat
- § 11: Kulturbeirat
- § 12: Weitere beratende Beiräte
- § 13: Gesellschafterversammlung
- § 14: Gesellschafterbeschlüsse
- § 15: Jahresabschluss
- § 16: Recht auf Einsichtnahme
- § 17: Wirtschaftsplan
- § 18: Verfügung über Geschäftsanteile
- § 19: Auflösung der Gesellschaft
- § 20: Salvatorische Klausel
- § 21: Gründungsaufwand

§ 1

Firma, Sitz

1. Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma

Kulturhauptstadt Magdeburg 2025 GmbH

2. Sitz der Gesellschaft ist Magdeburg.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Gegenstand des Unternehmens ist die Förderung der Kunst und Kultur mit dem Ziel der Fortentwicklung der Kulturstrukturen in der Landeshauptstadt Magdeburg und der Region.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Realisierung des Projektes „Kulturhauptstadt Europas Magdeburg 2025“ verwirklicht:
 - Weiterentwicklung und Verwirklichung der Bidbookprojekte
 - Entwicklung und Umsetzung weiterer Projekte, Ideen und Visionen im Sinne des Projektes „Kulturhauptstadt Europas Magdeburg 2025“.
4. Die Gesellschaft kann im Einklang mit § 128 KVG LSA darüber hinaus alle Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Sie kann Tochterunternehmen zur Erfüllung des Gesellschaftszweckes gründen und sich an gleichartigen oder ähnlichen Unternehmen beteiligen und Kooperationen eingehen. Die Gründung von Tochtergesellschaften oder die Beteiligung an weiteren Gesellschaften kann jedoch nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung und aufgrund eines Stadtratsbeschlusses erfolgen.

§ 3

Selbstlosigkeit

1. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.
3. Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen zurück.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Geschäftsjahr, Dauer der Gesellschaft

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und endet am 31. Dezember des gleichen Jahres.
2. Die Gesellschaft ist auf unbefristete Zeit errichtet.

§ 5

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger für die Bundesrepublik Deutschland.

§ 6 Stammkapital

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,-- EUR (in Worten: fünfundzwanzigtausend EUR).
2. Hiervon übernimmt die Landeshauptstadt Magdeburg einen Geschäftsanteil mit einem Nennwert in Höhe von 25.000,-- EUR.

Die Stammeinlage ist in bar zu erbringen.

3. Eine Nachschusspflicht besteht nicht.

§ 7 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

1. die Geschäftsführung,
2. der Aufsichtsrat,
3. die Gesellschafterversammlung,
4. ein Kulturbeirat,
5. weitere beratende Beiräte.

§ 8 Geschäftsführung, Vertretung

1. Die Geschäftsführung der Gesellschaft besteht aus einer oder mehreren Personen. Ist nur eine Person zur Geschäftsführung bestellt, so vertritt diese die Gesellschaft allein. Sind zwei oder mehrere Personen bestellt, wird die Gesellschaft gemeinschaftlich durch zwei Mitglieder der Geschäftsführung oder ein Mitglied der Geschäftsführung gemeinschaftlich mit einer Person mit Prokura vertreten. Sind mehrere Personen zur Geschäftsführung bestellt, haben diese sich eine Geschäftsordnung zu geben, die durch den Aufsichtsrat zu beschließen ist.

2. Die Mitglieder der Geschäftsführung werden durch die Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen.
3. Bei Abschluss, Änderung oder Beendigung von Anstellungsverträgen mit Mitgliedern der Geschäftsführung wird die Gesellschaft durch den Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Magdeburg vertreten.
4. Die Gesellschafterversammlung kann einzelne Mitglieder der Geschäftsführung zur Alleinvertretung ermächtigen und/oder sie von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

§ 9 Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung ist verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag sowie den Weisungen der Gesellschafterversammlung und den Beschlüssen des Aufsichtsrats zu führen.
2. Mehrere Mitglieder der Geschäftsführung sind - unbeschadet ihrer Vertretungsmacht nach außen - nur gemeinschaftlich zur Geschäftsführung befugt.
3. Die Geschäftsführungsbefugnis erstreckt sich auf alle Maßnahmen, die der gewöhnliche Geschäftsbetrieb der Gesellschaft mit sich bringt und die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks dienlich erscheinen.

Die folgenden Geschäfte bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats:

- a) Durchführung von Investitionen (auch auf Leasingbasis) soweit die Anschaffungs- oder Herstellungskosten, die im vom Aufsichtsrat bestätigten Wirtschaftsplan (einschl. Investitions- und Finanzplanung) festgelegten Werte überschreiten oder von solchen Investitionen, die im Wirtschaftsplan nicht enthalten sind,
- b) Abschluss, Änderung oder Beendigung von Miet-, Pacht-, oder ähnlichen Verträgen mit einer Laufzeit oder Kündigungsfrist von mehr als einem Jahr oder einer Jahresmiete oder -pacht von mehr als 50 Tsd. EUR brutto, sofern die Gesellschaft in diesen Verträgen die Stellung eines Mieters, Pächters o.ä. einnimmt,

- c) Bestellung und Abberufung von Personen mit Prokura, Personen mit General- und Handlungsbevollmächtigung sowie Abschluss, Änderung oder Auflösung der mit diesen zu schließenden Dienstverträge,
- d) Abschluss, Änderung und einvernehmliche Aufhebung von Anstellungs-, Beratungs- und ähnlichen Verträgen, sofern die Jahresbezüge 50.000,00 EUR übersteigen oder durch eine Änderung übersteigen würden oder mit einer längeren Kündigungszeit als 6 Monaten, mit Ausnahme der Anstellungsverträge für die Mitglieder der Geschäftsführung,
- e) Vereinbarungen über Altersversorgungen und sonstige Zuwendungen an Mitglieder der Belegschaft, mit Ausnahme der üblichen Gratifikationen sowie des Urlaubsgeldes,
- f) Übernahme von Bürgschaften, Abgabe von Patronatserklärungen oder Garantieverprechen, sowie die Übernahme der dinglichen Haftung für fremde Verbindlichkeiten,
- g) Aufnahme von Krediten mit einer Laufzeit über 1 Jahr sowie von solchen, durch die die im Wirtschaftsplan festgelegten Kreditlinien überschritten werden und entsprechende Empfehlung an die Gesellschafterversammlung,
- h) Einleitung von Aktivprozessen mit einem Streitwert von mehr als 25 Tsd. EUR, Abschluss von Vergleichen oder Erlass von Forderungen, soweit dies außerhalb des üblichen Geschäftsverkehrs geschieht,
- i) Erwerb, Belastung oder Veräußerung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten sowie die Errichtung von Gebäuden,
- j) Gewährung von Darlehen,
- k) Wahrnehmung der Gesellschafterrechte bei Beteiligungsunternehmen,
- l) Vornahme von jeglichen Geschäften, die für die Gesellschaft von besonderer Bedeutung sind,
- m) Auswahl des Abschlussprüfers und Empfehlung an die Gesellschafterversammlung sowie Erteilung des Prüfauftrages an den von der Gesellschafterversammlung gewählten Abschlussprüfer,
- n) Beratung des Wirtschaftsplanes und Empfehlung an die Gesellschafterversammlung,
- o) Prüfung und Beratung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes und Empfehlung an die Gesellschafterversammlung über die Feststellung des Jahresergebnisses und die Ergebnisverwendung,
- p) Geschäftsordnungen der Geschäftsführung, des Kulturbeirates und weiterer Beiräte,

- q) die Festeinstellung von Personal, soweit es im Stellenplan des Geschäftsjahres nicht vorgesehen ist,
- r) Berufung der Mitglieder des Kulturbeirates und weiterer Beiräte.

Der Aufsichtsrat kann die Zustimmung für bestimmte Arten von Geschäften im Voraus erteilen, weitere Geschäftsführungsmaßnahmen seiner Zustimmung vorbehalten und die Geschäftsführung von den Beschränkungen ganz oder teilweise befreien.

4. Die Geschäftsführung berichtet dem Aufsichtsrat mindestens vierteljährlich schriftlich über den Gang der Geschäfte, die Lage und Liquidität der Gesellschaft sowie über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftsführung. Diese Berichte sind zeitnah der Beteiligungsverwaltung der Landeshauptstadt Magdeburg zu übersenden. Aus wichtigem Anlass hat die Geschäftsführung dem Aufsichtsrat, in dringenden Fällen dem Aufsichtsratsvorsitzenden, unverzüglich in geeigneter Form zu berichten.

§ 10 Aufsichtsrat

1. Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat besteht aus 12 Mitgliedern. Der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Magdeburg entsendet ein Mitglied. Die weiteren Aufsichtsratsmitglieder werden unter Berücksichtigung des § 131 Abs. 3 KVG-LSA entsandt. Der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Magdeburg nimmt das Mandat höchstpersönlich wahr oder beauftragt einen Beschäftigten der Kommune mit seiner Vertretung im Aufsichtsrat. Weitere fünf Mitglieder des Aufsichtsrates werden vom Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg entsandt. Ein Mitglied wird durch den Bund entsandt, wobei dieses Mitglied dem Staatsministerium für Kultur und Medien angehören muss. Weitere zwei Mitglieder werden durch das Land Sachsen-Anhalt entsandt, wobei jeweils ein Mitglied dem Ministerium der Finanzen sowie der Staatskanzlei und Ministerium für Kultur angehören müssen. Jeweils ein Vertreter wird von der Stadtsparkasse Magdeburg und der Städtische Werke Magdeburg GmbH & Co. KG entsandt. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

2. Entsandte Aufsichtsratsmitglieder können von dem Entsendenden jederzeit ohne Angabe von Gründen abberufen werden, wenn zugleich ein anderes Aufsichtsratsmitglied entsandt wird.

Aufsichtsratsmitglieder sind berechtigt, durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft jederzeit - auch ohne wichtigen Grund - ihr Amt mit sofortiger Wirkung niederzulegen.

- 3 Der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Magdeburg sitzt dem Aufsichtsrat vor. Ist der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Magdeburg nicht höchstpersönlich im Aufsichtsrat vertreten, sitzt der vom Oberbürgermeister beauftragte Beschäftigte der Kommune dem Aufsichtsrat vor.
4. Der Aufsichtsrat wählt ein Mitglied zum Stellvertreter. Scheidet dieses Mitglied aus welchen Gründen auch immer aus dem Aufsichtsrat aus, ist unverzüglich, jedoch spätestens in der nächsten Sitzung eine Ersatzwahl durchzuführen.
5. Der Aufsichtsrat wird durch den Vorsitzenden oder im Fall seiner Verhinderung durch die Person des Stellvertreters einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder elektronisch an jedes Aufsichtsratsmitglied unter Angabe von Ort, Tag und Zeit mit einer Frist von zwei Wochen. Der Einladung sind die Tagesordnung, die Beschlussvorschläge und die hierfür relevanten Unterlagen beizufügen. Tischvorlagen sind nur in begründeten Ausnahmen möglich. Auf die Einhaltung der Ladungsfrist kann verzichtet werden, wenn alle Mitglieder des Aufsichtsrates dem zustimmen. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates und jedem Mitglied der Geschäftsführung kann unter Angabe der Beschlussgegenstände die Einberufung einer außerordentlichen Sitzung des Aufsichtsrates verlangen, hierbei ist eine Ladungsfrist von mindestens einer Woche einzuhalten.
6. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Ist der Aufsichtsrat danach beschlussunfähig, so hat binnen zwei Wochen eine weitere Sitzung des Aufsichtsrats stattzufinden, die ohne weiteres beschlussfähig ist. In der Einladung zu dieser Sitzung ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in jedem Fall beschlussfähig sein wird.
7. Aufsichtsratsbeschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung die der

Person des stv. Aufsichtsratsvorsitzenden. Abwesende Mitglieder des Aufsichtsrates können dadurch an der Beschlussfassung teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben durch andere Mitglieder des Aufsichtsrates überreichen lassen (Stimmbotschaft).

Aufsichtsratsbeschlüsse können auch – soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorsieht – schriftlich oder fernschriftlich gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Aufsichtsrates mit diesem Verfahren einverstanden sind. Diese Abstimmungen werden vom Aufsichtsratsvorsitzenden oder der Person des Stellvertreters herbeigeführt. Der Gegenstand der Beschlussfassung sowie das Abstimmungsergebnis ist der Geschäftsführung, allen Mitgliedern des Aufsichtsrates und der Beteiligungsverwaltung der Landeshauptstadt Magdeburg innerhalb einer Frist von vier Wochen vom Aufsichtsratsvorsitzenden oder im Verhinderungsfalle der Person des Stellvertreters schriftlich mitzuteilen.

8. Der Aufsichtsrat überwacht und berät die Geschäftsführung. Er ist zuständig für alle Maßnahmen und Beschlüsse, die nach Maßgabe dieses Vertrages in seinen Zuständigkeitsbereich fallen, also insbesondere die Maßnahmen nach § 9 Abs. 3 dieses Vertrages.
9. Die Geschäftsführung hat grundsätzlich, soweit nicht die Mehrheit der Mitglieder des Aufsichtsrates dem ausdrücklich widerspricht, an den Aufsichtsratssitzungen teilzunehmen. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann den Ausschluss der Geschäftsführung von der Teilnahme an einzelnen Tagesordnungspunkten, insbesondere bei Personalangelegenheiten, verlangen. Die Teilnahme sonstiger Dritter kann nur mit Einverständnis aller Mitglieder des Aufsichtsrates erfolgen.
10. Der Aufsichtsrat sollte mindestens vier Mal pro Jahr tagen. Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen, die von der Person des Protokollanten und dem Aufsichtsratsvorsitzenden oder der Person des Sitzungsleiters zu unterzeichnen und jedem Mitglied des Aufsichtsrates sowie der Beteiligungsverwaltung der Landeshauptstadt Magdeburg innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Sitzung zu übersenden sind.

11. Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten für ihre Tätigkeit einen Auslagenersatz und ein Sitzungsgeld. Die Höhe ist durch einen Beschluss der Gesellschafterversammlung festzulegen.

§ 11 Kulturbeirat

1. Die Gesellschaft bestellt einen Kulturbeirat, der aus maximal 20 Mitgliedern besteht. Die Mitglieder des Kulturbeirates werden durch entsprechende Beschlussfassung des Aufsichtsrates berufen. Die Geschäftsführung schlägt dem Aufsichtsrat die zu berufenden Mitglieder vor. Lehnt der Aufsichtsrat ein vorgeschlagenes Mitglied ab, haben sich die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat einvernehmlich zu verständigen.
2. Der Kulturbeirat berät die Gesellschaft.
3. Das Nähere regelt eine vom Aufsichtsrat zu erlassende Geschäftsordnung.

§ 12 Weitere beratende Beiräte

1. Die Gesellschaft kann weitere beratende Beiräte bilden, die aus jeweils max. 12 Mitgliedern bestehen.
2. Die Mitglieder der Beiräte werden auf Vorschlag der Geschäftsführung vom Aufsichtsrat berufen.
3. Die Beiräte beraten die Gesellschaft.
4. Das Nähere regelt eine vom Aufsichtsrat zu erlassende Geschäftsordnung.

§ 13

Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung besteht aus 5 Mitgliedern. Der Oberbürgermeister vertritt die Landeshauptstadt Magdeburg gemäß § 131 Abs. 1 KVG LSA in der Gesellschafterversammlung, er kann einen Beschäftigten der Kommune mit seiner Vertretung bevollmächtigen. Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg entsendet vier weitere Mitglieder in die Gesellschafterversammlung. Bevollmächtigungen von Vertretern bedürfen der Schriftform. Die Mitgliedschaft gemeindlicher Vertreter in der Gesellschafterversammlung endet mit ihrem Ausscheiden aus dem Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg.
2. Die Sitzungen der Gesellschafterversammlung werden durch die Geschäftsführung in Abstimmung mit dem Vorsitzführenden der Gesellschafterversammlung und dem Aufsichtsratsvorsitzenden mindestens einmal im Jahr zur Feststellung des Jahresabschlusses und Herbeiführung des Ergebnisverwendungsbeschlusses der Gesellschaft, zur Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates und der Bestellung des Jahresabschlussprüfers für das Folgejahr einberufen. Die v. g. Beschlussfassungen sollen jeweils bis zum 31. August des Folgejahres erfolgen. Im Übrigen ist eine Sitzung der Gesellschafterversammlung stets dann einzuberufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist.
3. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder elektronisch an jeden Gesellschaftervertreter unter Angabe von Ort, Tag und Zeit mit einer Frist von 2 Wochen. Der Einladung sind die Tagesordnung, die Beschlussvorschläge und die relevanten Beratungsunterlagen beizufügen.
4. Eine ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder der Gesellschafterversammlung anwesend und alle Gesellschafter vertreten sind. Ist die Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, ist eine neue Gesellschafterversammlung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese Gesellschafterversammlung ist in jedem Falle beschlussfähig, auch wenn die vorstehend genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Sind sämtliche Mitglieder der Gesellschafterversammlung anwesend und mit der Beschlussfassung einverstanden, so können Beschlüsse auch gefasst werden, wenn die für die Einberufung und Ankündigung geltenden gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Vorschriften nicht eingehalten worden sind.

5. Die Gesellschafterversammlung, die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat der Gesellschaft kann unter Angabe der Beschlussgegenstände die Einberufung einer außerordentlichen Sitzung der Gesellschafterversammlung verlangen, hierbei ist eine Einladungsfrist von mindestens einer Woche einzuhalten. Der Einladung sind auch die Tagesordnung, die Beschlussvorschläge und die relevanten Beratungsunterlagen beizufügen.
6. Die Geschäftsführung und der Aufsichtsratsvorsitzende sollten grundsätzlich, soweit kein Mitglied der Gesellschafterversammlung im Einzelfall dem ausdrücklich widerspricht, an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung teilnehmen. Die Teilnahme von sonstigen Mitgliedern des Aufsichtsrates sowie sonstiger Dritter kann nur mit Einverständnis aller anwesenden Mitglieder der Gesellschafterversammlung erfolgen.
7. Soweit über die Verhandlungen der Gesellschafterversammlung nicht eine notarielle Urkunde aufgenommen wird, ist über den Verlauf der Versammlung eine Niederschrift anzufertigen, die vom Protokollführenden und dem Vorsitzführenden der Gesellschafterversammlung zu unterzeichnen und jedem Mitglied der Gesellschafterversammlung sowie der Beteiligungsverwaltung der Landeshauptstadt Magdeburg innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Versammlung zu übersenden ist.
8. Der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Magdeburg oder der von ihm bevollmächtigte Beschäftigte der Kommune führt den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung.

§ 14

Gesellschafterbeschlüsse

1. Die Beschlüsse der Gesellschaftervertreter werden in Versammlungen gefasst. Je 100 EUR Stammeinlage gewähren eine Stimme. Ein Gesellschafter kann seine Stimmrechte nur einheitlich ausüben. Bei der Ausübung des Stimmrechts unterliegen die Mitglieder der Gesellschafterversammlung den Weisungen des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg. Vor Beschlussfassung ist durch die städtischen Mitglieder zu prüfen, ob für den konkret zu fassenden Beschluss eine Weisung des Stadtrates vorliegt.

Gesellschafterbeschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit, es sei denn, das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag sehen, insbesondere bei Beteiligungsunternehmen, im Einzelfall eine größere Mehrheit vor.

Gesellschafterbeschlüsse können auch - soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorsieht - schriftlich und fernschriftlich gefasst werden, sofern sich jedes Mitglied der Gesellschafterversammlung an der Beschlussfassung beteiligt. Über derartige Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzführenden der Gesellschafterversammlung zu unterzeichnen und an jedes Mitglied der Gesellschafterversammlung und die Beteiligungsverwaltung innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Beschlussfassung zu übersenden ist.

2. Neben den in § 46 GmbHG aufgezählten Beschlusszuständigkeiten hat die Gesellschafterversammlung zu beschließen über:
 - a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages, Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen, die Umwandlung und Auflösung der Gesellschaft,
 - b) Veräußerung des Unternehmens oder von wesentlichen Teilen sowie Aufnahme neuer bzw. Aufgabe bestehender Geschäftszweige,
 - c) Erwerb und Veräußerung sowie Verfügungen über Beteiligungen an anderen Unternehmen, ferner Abschluss, Änderung und Aufhebung von Unternehmensverträgen,
 - d) Errichtung oder Aufgabe von Zweigniederlassungen,
 - e) Erwerb, Belastung oder Veräußerung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten sowie die Errichtung von Gebäuden, wenn dies von wesentlicher Bedeutung

für die Gesellschaft ist oder die Interessen der Landeshauptstadt Magdeburg berührt;
auf entsprechende Beschlussempfehlung des Aufsichtsrats,

- f) Aufnahme von Krediten mit einer Laufzeit über 1 Jahr, sowie von solchen, durch die die im genehmigten Wirtschaftsplan festgelegten Kreditlinien überschritten werden,
- g) Einforderung von Einzahlungen auf die Stammeinlage,
- h) Teilung und Einziehung von Geschäftsanteilen,
- i) Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen die Geschäftsführung oder andere Gesellschafter,
- j) Bestellung und Abberufung von Mitgliedern der Geschäftsführung,
- k) Verträge der Gesellschaft mit Mitgliedern der Gesellschaftersammlung, Mitgliedern des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung oder ihnen nahestehenden Personen,
- l) Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses,
- m) Entlastung der Geschäftsführung und der Mitglieder des Aufsichtsrates,
- n) Bestellung des Abschlussprüfers auf Beschlussempfehlung des Aufsichtsrates,
- o) Genehmigung des Wirtschaftsplanes nach vorheriger Beratung und Beschlussempfehlung durch den Aufsichtsrat.

§ 15

Jahresabschluss

1. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und den Lagebericht für das abgelaufene Geschäftsjahr in den ersten drei Monaten des Folgejahres aufzustellen. Für die Aufstellung gelten, unabhängig von der tatsächlichen Größenklasse, die Vorschriften des HGB für große Kapitalgesellschaften.
2. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind unverzüglich nach Aufstellung dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Die Prüfung ist entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Bestimmungen durchzuführen und ist um die Prüfung der Vorschriften des § 53 Abs.1 und 2 HGrG zu erweitern. Der Prüfbericht des Abschlussprüfers hat einen separaten Erläuterungsteil zu beinhalten.
3. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Prüfbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Vorlage des Prüfberichtes dem Aufsichtsrat vorzulegen. Der Abschlussprüfer nimmt an den Beratungen des Aufsichtsrates zum Jahresabschluss teil und berichtet über die wesentlichen Ergebnisse

seiner Prüfung. Der Beschluss der Gesellschafterversammlung zum Jahresabschluss und zum Lagebericht und der Bericht des Aufsichtsrates an die Gesellschafter soll bis zum 31. August des Folgejahres erfolgen.

4. Die Geschäftsführung hat den Prüfbericht des Abschlussprüfers unmittelbar nach Erhalt der Beteiligungsverwaltung unaufgefordert in 3-facher Ausführung zur Verfügung zu stellen.
5. Der Beschluss der Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses ist zusammen mit dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie der beschlossenen Verwendung des Jahresergebnisses unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten der Gesellschaft durch die Verwaltung auf der Grundlage des § 133 Abs. 1 KVG LSA ortsüblich bekannt zu machen.

§ 16

Recht auf Einsichtnahme

1. Die Landeshauptstadt Magdeburg ist befugt, durch Beauftragte Einsicht in den Betrieb sowie in die Bücher und Schriften der Gesellschaft zu nehmen; ferner stehen ihr die Befugnisse nach § 53 HGrG zu.
2. Das Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Magdeburg hat die Befugnisse aus § 54 HGrG.
3. Das Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Magdeburg hat darüber hinaus die Prüfungsrechte aus § 140, Abs. 2, Nr. 5 KVG LSA.
4. Die vorstehend genannten Befugnisse bestehen unabhängig von der Höhe der Beteiligung der Landeshauptstadt Magdeburg an der Gesellschaft.

§ 17

Wirtschaftsplan

1. Die Geschäftsführung hat rechtzeitig vor Beginn eines Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan für das nachfolgende Jahr aufzustellen. Der Wirtschaftsplan besteht aus einem Erfolgs-, einem Investitions- und einem Finanzplan sowie einer Stellenübersicht. Dem Wirtschaftsplan ist eine vierjährige Wirtschaftsplanung (mittelfristige Planung) zugrunde zu legen. Der Wirtschaftsplan und die mittelfristige Planung sind dem Aufsichtsrat unverzüglich zur Prüfung vorzulegen.
2. Die Gesellschafterversammlung hat den Wirtschaftsplan und die mittelfristige Planung rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres zu genehmigen.

§ 18

Verfügung über Geschäftsanteile

1. Veräußerung, Abtretung und Belastung von Geschäftsanteilen oder Teilen davon bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.
2. Gleichzeitig sind damit verbunden die entsprechenden kommunalrechtlichen Bestimmungen und Regularien gemäß §§ 128 – 135 KVG LSA zu beachten.

§ 19

Auflösung der Gesellschaft

1. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch die Geschäftsführung, sofern nicht durch Gesellschafterbeschluss andere Liquidatoren bestellt werden.
2. Bei Auflösung der Gesellschaft oder dem Wegfall des bisherigen satzungsmäßigen Zweckes fällt das gesamte Gesellschaftsvermögen an die Landeshauptstadt Magdeburg, die es ausschließlich und unmittelbar für die in § 2 Ziffer 2 benannten gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat.

§ 20

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages insgesamt nicht berührt. Vielmehr ist statt der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, die den mit der unwirksamen Bestimmung bezweckten Erfolg ebenfalls herbeizuführen geeignet ist. Gleiches gilt für den Fall, dass sich eine Regelungslücke herausstellt.

§ 21

Gründungs Aufwand

Die Gesellschaft trägt den Gründungsaufwand, bestehend aus Notarkosten, Kosten des Registergerichts und Veröffentlichungskosten, bis zu einem Betrag von 3.000,00 EUR.